

# Die Unsichtbaren: Schwule Religionslehrer

*Martin Hüttinger*

## Woran einer sein Herz hängt

⌈ Schwule Religionslehrer zwischen Lebenskontext und Glaubenslicht

**K**RISENSYMPTOME wie Entkirchlichung, Entchristlichung, Indifferenz gegenüber Kirche und Konfession, soziologischer Wandel, Individualisierung, Auflösung institutioneller Lebensformen, Segmentierung der Lebenswelt und Chancen zu autonomer Lebensgestaltung markieren die Problematik der Glaubensvermittlung in der Schule.<sup>1</sup> Einen Ausweg aus dieser Tradierungskrise verspricht der Würzburger Synodenbeschluss als ›Magna Charta‹ des modernen Religionsunterrichts.<sup>2</sup> Dreh- und Angelpunkt der religionspädagogischen Erschließung bildet dabei das Prinzip der Korrelation: »Der Glaube soll im Kontext des Lebens vollziehbar und das Leben

<sup>1</sup> Vgl. Fritz Weidmann, Religion als Aufgabe der Erziehung. Überlegungen zu einer grundlegenden religiösen Erziehung. In: Konrad Baumgartner/Paul Wehrle/Jürgen Werbeck (Hg.), Glauben lernen – Leben lernen. Beiträge zu einer Didaktik des Glaubens und der Religion, St. Ottilien 1985, S. 19-43; hier: S. 22-29. – Vgl. Michael Langer, Religionspädagogik im Horizont transzendentaler Theologie. Karl Rahners Beitrag zu Grundproblemen religiöser Sozialisation. In: Ebd., aaO, S. 45-77; hier: S. 47-55.

<sup>2</sup> Vgl. Der Religionsunterricht in der Schule. In: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg u.a. 1976, S. 123-152.

soll im Licht des Glaubens verstehbar werden.« (2.5.2) Das hermeneutische Anliegen der Korrelation, in dem sich Glaubensüberlieferung und Lebenserfahrung gegenseitig entschlüsseln, interpretieren und einander verständlich machen, wurzelt in der theologischen Erkenntnis, dass aus existenziellen Erfahrungen Gott spricht und jeder Mensch Ort der Offenbarung Gottes werden kann. Diese prinzipiellen Zuordnungen werden mit dem Fokus auf die Schüler pädagogisch nutzbar gemacht. Wie aber verhält es sich mit dem schwulen Religionslehrer bzw. -pädagogen? Kann er den Glauben in seinem Lebenskontext vollziehen (und damit sichtbar machen) oder sein Leben, respektive seine Liebe, im Licht des Glaubens verstehbar machen? Darf er das überhaupt? Wo zeigen sich institutionelle, ideologische, dienstrechtliche, didaktisch-methodische und kirchenrechtliche Beschränkungen?

### **1. Geschichtliche und kirchenrechtliche Beschränkungen**

Schule und mittleres Bildungswesen lagen in Süddeutschland bis 1770 in der alleinigen Verantwortung von Prälatenorden und Jesuiten, aber auch von nichtständischen Klöstern (Dominikaner, Franziskaner). Vorgänger unserer heutigen Religionslehrer mit ›missio canonica‹ und ›vocatio‹<sup>3</sup> waren die Klosterbeamten und klösterlichen Dorfschullehrer in den Elementarschulen bzw. ›deutschen‹ Schulen in den klostereigenen Hofmarken und Dörfern. Diese mussten ihr nicht gerade üppiges Gehalt durch Mesner- und Organistendienste sowie andere Nebenbeschäftigungen aufbessern.<sup>4</sup> Formal konnten die Landesregierungen mit der Säkularisation und Mediatisierung ab 1803 die staatliche Schulaufsicht durchsetzen, nicht ohne verbale und in Protestschreiben artikulierte Gegenwehr der betroffenen Konvente und kirchlichen Bildungsinstitutionen.<sup>5</sup> »Da die lokalen Schulinspektionen jedoch in der Hand der Ortsgeistlichen verblieben, woran sich für über hundert Jahre

<sup>3</sup> Zu den unterschiedlichen konfessionellen und territorialen konkurrierenden Bildungs- und Wissenschaftssysteme im alten Reich vom konfessionellen Zeitalter bis zur Modernisierung im 18. Jahrhundert: Anton Schindling, *Bildung und Wissenschaft in der Frühen Neuzeit (1650-1800)*, München 1994, S. 4.

<sup>4</sup> Vgl. Annelie Hopfenmüller, *Schule und Säkularisation. Die bayerischen Schulen in den Jahren 1799 bis 1804*. In: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (Hg.; Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns; Schriftleitung: Albrecht Liess; Nr. 45), *Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen*, München 2003, S. 411-430; hier: S. 411-417.

<sup>5</sup> Vgl. Konstantin Maier, *Bildung und Wissenschaft in schwäbischen Klöstern bis zum Vorabend der Säkularisation*. In: Hans Ulrich Rudolf (Hg.), *Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Vorgeschichte und Verlauf der Säkularisation (Aufsätze; Bd. 2.1)*, Ostfildern 2003, S. 219-238; hier: S. 219-222.

nichts ändern sollte, war der Einfluss der Kirchen auf die Schulen allerdings weiterhin erheblich.«<sup>6</sup>

Im Hinblick auf die Gegebenheiten einer pluralistischen und bekenntnis­mäßig nicht mehr homogenen Gesellschaft suchten die Kirchen im 20. Jahr­hundert mit Konkordaten ein Minimum jener Garantien und Prärogativen, die ihr nach dem kanonischen Recht und den Landeskirchenverfassungen zukamen, zu sichern.<sup>7</sup> Es entsprach der Tradition des deutschen Staatskir­chenrechts, die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat durch Staatskirchenverträge in der Form von Konkordaten zu regeln: »Aus der Weimarer Zeit bestehen in der Bundesrepublik Deutschland Konkorda­te zwischen dem Hl. Stuhl und Bayern (29.3.1924), Preußen (14.6.1929) und Baden (12.10.1932). Zwischen diesen Ländern und den jeweiligen evangelischen Landeskirchen wurden zur selben Zeit korrespondierende Evangelische Kirchenverträge abgeschlossen. Am 20.7.1933 erfolgte der Ab­schluß des Konkordats zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich (Reichskonkordat), dessen Rechtsbestand und Weitergeltung das Bundesver­fassungsgericht durch Urteil vom 26.3.1957 anerkannt und bestätigt hat.«<sup>8</sup> Die Regelungsmaterien der Konkordate erstreckten sich u.a. auf die Gewähr­leistung der Religions- und Kirchenfreiheit, freie Ämterverleihung und Reli­gionsunterricht.

Das für die Kirche bedeutsamste Institut des Staatskirchenrechts ist als Sachbereich der Religionsunterricht, welcher als staatliches Unterrichtsfach erteilt wird und nach Art. 7 Abs. 3 GG ordentliches Lehrfach ist. Die Kirchen entscheiden über den Inhalt, Lehrstoff, anzuwendende Methoden und Lehr­bücher. Sie sind ebenso berechtigt, die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Beauftragte daraufhin überprüfen zu lassen, ob er tatsäch­lich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt wird. Für die katholische Kirche gibt es indes einige Besonderheiten; von ihr spreche ich im Folgenden: »Der Entzug der ›missio canonica‹, der die Unfähigkeit zur Erteilung des Religionsunterrichts bewirkt, ist, da es sich hierbei um eine ausschließlich innerkirchliche Angelegenheit handelt, durch staatliche Ge­richte nicht nachprüfbar.«<sup>9</sup> Neben der inhaltlichen Determinierung des kon­fessionsgebundenen Unterrichts durch die kirchliche Autorität in der Person des Ortsordinarius bzw. Diözesanbischofs (CIC v. 1983 c. 804 § 1) wird den

<sup>6</sup> Annelie Hopfenmüller, *Schule und Säkularisation*, aaO, S. 427.

<sup>7</sup> Vgl. Georg May, *Die Konkordatspolitik des Heiligen Stuhls von 1918 bis 1974*. In: Hubert Jedin/Konrad Repgen (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte. Die Welt­kirche im 20. Jahrhundert VII*, Freiburg u.a. 1985, S. 179-229; hier: S. 185.

<sup>8</sup> Joseph Listl, *Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutsch­land*. In: Ders./Hubert Müller/Heribert Schmitz (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1983, S. 1050-1071; hier: S. 1061.

<sup>9</sup> Ebd., aaO, S. 1063.

Religionslehrern mit kirchlicher Lehrerlaubnis auffallend große Aufmerksamkeit zuteil. Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren kommt für das jeweilige Diözesangebiet dem Ortsordinarius zu. Aus religiösen und sittlichen Gründen kann er ihre Entfernung fordern und durchsetzen, beispielsweise wegen Missachtung des kirchlichen Lehramtes oder auf Grund unsittlichen Lebenswandels (CIC c. 804 § 2).

Die historische Genese des Religionsunterrichts und kirchliche Jurisprudenz halten eine Reihe von Falltüren für den schwulen Religionslehrer bereit. Arbeitsrechtlich bewegt sich der Pädagoge in einem rechtsfreien Raum, obwohl die Religionslehre ein staatliches Unterrichtsfach und ordentliches Lehrfach mit Zensuren ist. Ämterverleihung und -entzug steht ausschließlich in der freien Verfügung der Kirche. Der Verdacht, in Gedanken, Worten und Werken unsittlich zu handeln, schwebt über jedem unverheirateten Lehrer. Die Lebensform ist keineswegs unerheblich: sichtbare Fruchtbarkeit ist erwünscht, sakramentale Einsegnung wird gefordert, dem natürlichen Sittengesetz soll genüge getan werden, ein keusches Verhalten und eine objektiv geordnete Existenz gelten als notwendige Mitgift. Neuerdings ist der gläubige Christ und schwule Religionslehrer zudem verpflichtet, gegen die rechtliche Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften Einspruch zu erheben.<sup>10</sup> Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft hat den unverzüglichen Entzug der ›missio canonica‹ zur Folge, da die zuständige Einwohnermeldebehörde eine Familienstandsänderung dem Ordinariat mitteilen muss (§ 19 Abs. 1 Nr. 11 MRRG).<sup>11</sup>

<sup>10</sup> Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre: »Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen« v. 3. Juni 2003 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 162), Rom 2003 (hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2003), S. 1-15; besonders: S. 6-10; 13 f.

<sup>11</sup> Melderechtsrahmengesetz v. 16. August 1980, BGBl I 1980 1429 (Neugefasst durch Bek. v. 19.4.2002 I 1342; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 27.5.2003 I 742). § 19 Abs. 1 Nr. 11 MRRG: »Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln: ... Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, ...« Diese Problematik wird vom LSVD derzeit angegangen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften: »(3) Lebenspartner können verlangen, dass die in Absatz 1 Nr. 11 bezeichneten Daten nicht übermittelt werden, wenn die Lebenspartner sonst schwerwiegende Nachteile befürchten müssen wie etwa den Verlust ihres Arbeitsplatzes; sie sind hierauf bei der Anmeldung nach § 11 Abs. 1 hinzuweisen.« Zu den einzelnen Vorschriften wird weiter ausgeführt: »Dies kann bei Lebenspartnern, die in katholischen Einrichtungen be-

## 2. Pädagogische und didaktische Beschränkungen

Welchen Anforderungen sieht sich der homosexuelle Religionslehrer ausgesetzt? Der pädagogische Zeitgeist, wie er sich in den Visionen einer neuen Schul- und Lernkultur spiegelt, postuliert die Ablösung der objektiven Welt durch extreme Subjektorientierung. Das Präfix »vor« gilt als verpönt: Vorbilder, Vor-Wissen, Vor-träge, Vor-Schriften, Vor-Gesetzte und Vor-Haltungen sind unpopulär. Autoritätsargumente werden zurückgewiesen, Individualargumente haben Konjunktur.<sup>12</sup> Ein schlüssiges Argumentationsmuster für die sexuelle Orientierung des Lehrers, positive Persönlichkeitsmerkmale und Lebensbiographie sowie ein ausgeprägter Professionalisierungsgrad garantieren nicht eo ipso Respekt und Akzeptanz seitens der Schüler. Kommunikative Didaktik, welche über eine normative Inhaltsebene des Schwulenseins hinaus geht, muss die situativen Zuständlichkeiten aller Lernenden und deren Eltern ernst nehmen, mitbedenken und analysieren. Einstellungsänderungen gegenüber einem homosexuellen Religionspädagogen können in der Auseinandersetzung mit den mitlaufenden Gefühlskomponenten erfolgen, insofern er sich als wahrnehmender und initiierender Sachwalter einer dynamischen Balance von Inhalts- und Beziehungsprozessen begreift.<sup>13</sup> Das bedeutet: Kann ein offen schwuler Religionslehrer im sozialen Gefüge einer Schule als Vorbild fungieren, auch vor dem Hintergrund der christlichen Weltanschauung, welche er transportiert? Will und kann er seine Homosexualität kommunizierbar machen? Wenn ja, evozieren und sedimentieren sich bei den Schülern erwünschte Überzeugungen oder eklatante Missverständnisse? Unterrichtet er als ein von der Kirche bestellter Religionspädagoge in vielen unterschiedlichen Klassenstufen, gestaltet sich ein Outing besonders schwierig,

schäftigt sind, zum Verlust ihres Arbeitsplatzes führen. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in einer Erklärung vom 24. Juni 2002 festgestellt, das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft widerspreche der Auffassung über Ehe und Familie, wie sie die katholische Kirche lehre; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, gleich ob sie der katholischen Kirche angehören oder nicht, machten sich deshalb eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes schuldig. Ein solcher Loyalitätsverstoß berechtigt die kirchlichen Arbeitgeber nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses.« [www.lsvd.de](http://www.lsvd.de)

<sup>12</sup> Vgl. Klaus Westphalen, *Neue Schul- und Lernkultur? Kritische Würdigung des »pädagogischen Zeitgeistes«*. In: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hg.), *Wissen und Werte für die Welt von morgen. Dokumentation zum Bildungskongress des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst*. 29./30. April 1998 in der Ludwig-Maximilians-Universität München, München 1998, S. 83-100; hier: S. 92-95.

<sup>13</sup> Vgl. Wilhelm Albrecht, *Lehrplan-Bewegungen von 1979 (Curricularer Lehrplan KR) bis 1997 (Lehrplan KR)*. In: Katholisches Schulkommissariat in Bayern (Hg.), *Der Lehrplan Katholische Religionslehre. Einführung und Grundlegung*, München 1997, S. 28-32; hier: S. 32. – Hierzu interessant: Bruno Fluder, *Begleitung von Schülern auf der Suche nach ihrer sexuellen Identität* unter [www.adamim.ch](http://www.adamim.ch).

Die diversifizierte Zusammensetzung und kulturellen Barrieren bei Klassen mit einem prozentual hohen Ausländeranteil dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Die Tendenz zum Helden- bzw. Märtyrertum hilft in dieser Hinsicht nicht unbedingt weiter.

An diesem Punkt steht der Lehrer mit der Befähigung für das Fach Katholische Religionslehre vor einem weiteren Dilemma: Religiosität und Glaubenswissen gilt es zu entwickeln, und diese im Spannungsfeld von schulischer Umgebung und Lehrer- bzw. Schülerindividuum, von Fremd- und Selbstsozialisation. Dabei wird die Fremdsocialisation der Schüler idealiter durch Lernen am Modell (Pädagoge), Instruktion (Unterricht und Inhalte), Fremdverstärkung und soziale Bestätigung (seitens des Lehrers) bewerkstelligt. Diese extrinsische Fremdsocialisation stützt die Selbstsozialisation der Lernenden durch eigenes Erleben (Selbstverstärkung), selbstständiges und intrinsisch motiviertes Denken und Fragen (Reflexion), sowie selbstinitiiertes Verhalten und Probieren. Im Zentrum steht infolgedessen nicht die Persönlichkeit und Befindlichkeit des Lehrers, mag er auch temporär und durch Instruktion im interaktiven Unterrichtsgeschehen äußerst präsent sein.<sup>14</sup> Das Unterrichtsprinzip der Schülerorientierung hat Vorrang.

### **3. Lernstrategische und methodische Beschränkungen**

Im Religionsunterricht geht es um ein theologisches Verstehen menschlicher Grundphänomene und um eine Verifizierung der frohen Botschaft an der Erfahrung und Situation des Menschen. Ein solches Grundphänomen ist die menschliche Sexualität, inklusive die Homosexualität. Am Unterrichtsprinzip der ›Elementarisierung‹ möchte ich aufzeigen, wie diffizil diese Thematik sein kann. Bei der Elementarisierung geht es zum einen um den Prozess der Aneignung von Inhalten bzw. ›Wahrheiten‹ auf Seiten der Schüler im Sinne einer bilateralen Erschließung von Person und Sachverhalt. Zum anderen geht es aber auch um den Prozess der gemeinsamen Auseinandersetzung von Lehrer und Schülern und zwar in der Weise, dass der Religionslehrer die Schülervorstellungen und -vorurteile ernst nimmt und mit ihnen in einen Diskurs tritt. Das setzt voraus, dass zum Thema Homosexualität vier Dimensionen des Elementaren zur Sprache kommen: elementare Wahrheiten, Strukturen, Erfahrungen und Zugänge.<sup>15</sup>

Homosexualität ist kirchlicherseits keine Wahrheit und für die Schüler keine notwendig sie umgebende Wirklichkeit, einmal vom Gebrauch als Schimpfwort abgesehen. Auf grundlegende Texte der christlichen Offenba-

<sup>14</sup> Vgl. Bernhard Grom, Religionspsychologie, München 1992, S. 30-45.

<sup>15</sup> Vgl. Elisabeth Reil, Elementarisierung religiösen Lernens und anzustrebende Qualifikationen im Religionsunterricht der Hauptschule. In: Katholisches Schulkommissariat in Bayern (Hg.), aaO, S. 54-57; hier: S. 54 f.

rung hierzu muss mangels positiver Bezugnahme verzichtet werden. Die christlich-kirchliche Tradition scheidet ebenso aus wie die Möglichkeit, Homosexualität als anderes Lebens- und Sinnangebot den Schülern offerieren zu wollen. Zudem erfahren die Lernenden Homosexualität nicht als etwas, das sie persönlich berührt oder das sie subjektiv authentisch erfahren. Schwulsein kommt im Alltag nicht vor: wie soll daher eine irgendwie geartete religiöse Relevanz dieser menschlich-sexuellen Spielart wahrgenommen oder ihre eigene individuelle Ausprägung als Einmaligkeit vor Gott entdeckt werden? Wo die Kirche selbst keine Toleranz gegenüber anderen Lebensentwürfen demonstriert, wie soll da die Ehrfurcht vor dem Leben, die Sensibilisierung der Sinnlichkeit und die Entwicklung einer positiven Selbst- und Weltwahrnehmung forciert werden? Am naheliegendsten erscheint in unserem Zusammenhang die Frage nach den elementaren Strukturen des Schwulseins auf der empirischen, hermeneutischen, normativ-pragmatischen und logischen Ebene sowie auf der Glaubwürdigkeitsebene: durch Homosexualität bedingte Alltagserfahrungen zur Sprache bringen und narrative Prozesse initiieren durch Erzählen, um die sprachliche Kompetenz zu stärken und Tabus zu brechen. Elementare Zugänge durch konkret erlebbare Zusammenhänge herstellen (Realitätsbezug) als auch signifikante Personen als Bezugspersonen im Kontext religiösen Lernens erfahrbar machen, würde ein Lernen an authentischen Personen (Personenbezug) ermöglichen.<sup>16</sup> Hierzu wäre von Seiten des schwulen Religionspädagogen ein immens großer Mut gefordert, eingedenk der Abwägungen im oberen Teil dieser Abhandlung. Fazit: Ich sage nicht, dass Elementarisierung zum Thema Homosexualität nicht gelingen und glücken könnte, aber ein (über-)menschlicher Kraftakt ist es allemal!

#### **4. Psychosoziale und schulorganisatorische Beschränkungen**

Mit einer Pragmatik freundlicher Aufgeschlossenheit vermag der schwule Religionspädagoge im Lehrerkollegium Terrain für sich zu gewinnen. Aber auch das Gegenteil in Form kläglicher Rückzugsgefechte und großer Widerstände seitens der Kollegen muss einkalkuliert werden. Intersubjektive Reaktion und Verhalten zeitigen einen offenen Ausgang. Das Thema Homosexualität kommt in der LehrerInnenaus-, -fort- und -weiterbildung kaum vor, eine Evaluation bestehender Angebote wäre dringend notwendig. Die Angst vor arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen des Arbeitgebers ist bei vielen in abgeschwächter Form vorhanden, auch wenn seitens des Staates die sexuelle Orientierung kein Kündigungsgrund sein kann. Einen wirksamen Schutz gegen Diskriminierung und einen Beitrag zur Überwindung von Homophobie hin zu einem wertschätzenden Umgang mit homosexuellen Kollegen bieten

<sup>16</sup> Vgl. ebd., aaO, S. 55-57.

die Mehrzahl der Bundesländer sowie Kultusministerien bisher nicht.<sup>17</sup> Der kirchlich angestellte Religionslehrer nimmt in diesem Rahmen eine Sonderstellung ein, da er nicht in ein Lehrerkollegium inkorporiert ist. Seine arbeitszeitlichen Möglichkeiten variieren von einem Schuljahr zum anderen, eine Integration in die bestehende Schulkultur mit entsprechenden Unterrichts- und Umgangsstilen gelingt zumeist nur punktuell.<sup>18</sup>

Zudem steht der schwule Religionslehrer (und nicht nur er) einem Arsenal von unterschiedlich ausgeprägten Erziehungsschwierigkeiten, Disziplinproblemen, Dissozialitäten, Verhaltensoriginalitäten und Entwicklungshemmnissen seiner Schüler gegenüber. Verstöße gegen Interaktionsregeln im Umgang mit Schul- und Klassenkameraden sowie Lehrern haben primär Vorrang. Ihrer Multikausalität gilt es auf den Grund zu gehen und wirksame Abhilfe zu schaffen. Seiner Unterrichtsgestaltung, seinem Erziehungsstil und seiner Lehrerpersönlichkeit kommen herausragende Bedeutung zu.<sup>19</sup> Ein positives Selbstwertgefühl, Durchsetzungsvermögen und Unerschrockenheit gegenüber seiner Klientel sind unabdingbar. Per se müssen die genannten Dispositionen bei einem homosexuellen Religionspädagogen, der sich in Gesellschaft und Kirche keiner besonderen Wertschätzung erfreut, nicht unbedingt vorhanden oder ausgeprägt sein. Anspruch und Wirklichkeit klaffen nicht selten weit auseinander.<sup>20</sup>

### 5. *Charisma und Berufung*

Soll angesichts dieser zahlreichen potenziellen Selbsterfahrungen ein schwuler Theologe bzw. Religionspädagoge nicht besser die Finger vom kirchlich-schulischen Religionsunterricht lassen? Der Prophet Jona versucht weit weg vom Herrn zu fliehen, um nicht verkünden zu müssen (Jona 1,1-4). Jahwe erzwingt eine unmittelbare Gotteserfahrung im Zustand großer Bedrängnis Jonas im Bauch eines Fisches (Jona 2,1-11). Jona ergreift nach seiner Rettung den Ruf Jahwes und erwirkt eine glückliche Wendung des Geschick Ninives (Jona 3,1-10). Der Mensch Jona erfährt sich als Verfügter, »und zwar in einer

<sup>17</sup> Vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hg.), *Lesben und Schwule in der Schule – respektiert!? ignoriert?! Eine Synopse der GEW-Befragung der Kultusministerien*, Frankfurt a.M. 2001, S. 37-51.

<sup>18</sup> Vgl. Max-Eugen Kemper, *Schul- und Schülerseelsorge heute. Der kirchliche Dienst an der Schule*. In: Konrad Baumgartner u.a. (Hg.), *Glauben lernen – Leben lernen*, aaO, S. 511-531; hier: S. 520.

<sup>19</sup> Vgl. Norbert Havers, *Erziehungsschwierigkeiten in der Schule*, Weinheim u.a. <sup>2</sup>1981, S. 16-21. – Vgl. Norbert Seibert/Helmut J. Serve/Helmut Zöpfl (Hg.), *Schulpädagogik. Eine Einführung in die Themenbereiche Erziehung und Unterricht in der Schule*, München 1990, S. 125-142.

<sup>20</sup> Vgl. Kurt Czerwenka, *Die Professionalität des Lehrers – Anspruch und Wirklichkeit*. In: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hg.), aaO, S. 317-334.

Verfügung, über die er selbst nicht mehr verfügen kann.«<sup>21</sup> Nennen wir es Berufung oder paulinisch ›aufgetragenem Dienst‹ (2 Kor 4,1). Viele schwule Religionslehrer versehen ihren Verkündigungsdienst nicht kraft eigenen Strebens und eigener Leistung, sondern weil sie eine transzendente Bestimmung dahinter vermuten und verspüren: »Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin« (1 Kor 15,10).<sup>22</sup> In leicht abgewandelter Form möchte ich Georg Trettin zitieren: »Wir sind alle zum Wort (Tisch) des Herrn gerufen, und ohne uns wäre dort eine große Lücke gerissen.«<sup>23</sup> Und wenn es bisher auch nicht zur Sprache gekommen ist: Religionsunterricht macht mitunter große Freude, ermöglicht tiefeschürfende Gespräche, schafft verbindlichere Beziehungen, produziert beglückende Momente und bleibt ein Abenteuer der Instruktion. Daran hat so mancher schon sein Herz gehängt.

Dennoch bleibt der Skandal des Sich-nicht-zu-erkennen-geben-Könnens, des Leidens am Versteckspiel als schwuler Religionspädagoge: für die Vernunft ein Skandal und unheimliches Fragezeichen! Hier lässt sich intellektuell nicht rechtfertigen, was existenziell nicht zu rechtfertigen ist. Dieses Defizit und Desiderat darf nicht beschönigt werden; mir gilt dieses Leiden vorläufig als Preis jener besonderen und einzigartigen Liebe; es gehört (jetzt noch) zum Schwulsein, in dem hoffentlich eine positive und verwandelnde Kraft schlummert, so dass man im Nachhinein von einer Zeit der Gnade sprechen kann.<sup>24</sup>

*Martin Hüttinger*, Dipl. Theol., tätig als Lehrer in München. Für die WERKSTATT schrieb er zuletzt »Transvestit und Lesbe unter den Conquistadores. Doña Catalina de Erauso« in Heft 1/2004. Korrespondenz über die Herausgeberanschrift.

<sup>21</sup> Karl Rahner, Grundkurs des Glaubens. Einführung in den Begriff des Christentums, Freiburg u.a. 41984, S. 52. – Vgl. Anton Losinger, Der anthropologische Ansatz in der Theologie Karl Rahners, St. Ottilien 1991, S. 47-59.

<sup>22</sup> Vgl. Hans-Josef Klauck, Gemeinde – Amt – Sakrament. Neutestamentliche Perspektiven, Würzburg 1989, S. 251-272.

<sup>23</sup> Georg Trettin, Die Lücke am Tisch des Herrn. In: WeStH 10 (2/2003) S. 131.

<sup>24</sup> Empfehlenswert: Johannes B. Brantschen, Warum läßt der gute Gott uns leiden?, Freiburg 1986.